

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fe5bcca5-1578-3c15-a4d7-e4bb39ac65c7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 115g GG - Stellung des Bundesverfassungsgerichts

⋮

<sup>1</sup>Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Das [Gesetz über das Bundesverfassungsgericht](#) darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. <sup>3</sup>Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. <sup>4</sup>Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 fasst das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

#### Fußnoten

<sup>1</sup> Absch. Xa mit Art. 115a bis 115l : Eingef. durch § 1 Nr. 16 G v. 24.06.1968 I 709

